



per Telefax/E-Mail

München, 19.5.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Tätigkeit einer Scientologin in der Kinderbetreuung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat heute die Hauptverhandlung im Falle einer Tagespflegeperson stattgefunden, deren Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen worden war und der die Betreuung von Kindern untersagt worden war, weil sie Mitglied der Scientology Kirche Deutschland e. V. ist.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hatte der BayVGH entschieden, dass die Klägerin zunächst weiter in der Kinderbetreuung tätig sein darf, wenn sie die Personensorgeberechtigten der Kinder, die sie künftig in Kindertagespflege nimmt, vor der Aufnahme der Pfllegetätigkeit über ihre Mitgliedschaft in der Scientology Kirche Deutschland e. V. informiert und der Beklagten Landeshauptstadt München hierüber einen Nachweis vorlegt. Die Tagesmutter hatte glaubhaft gemacht, dass die Lehre von Scientology für sie bei der Kinderbetreuung keine Rolle spielt.

Auf der Grundlage dieser Eilentscheidung haben die Beteiligten sich in der heutigen mündlichen Verhandlung geeinigt und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Klägerin hat Auflagen des Jugendamtes akzeptiert, wonach sie verpflichtet ist, keine „scientologischen Methoden oder Techniken“ anzuwenden und auch keine solche Inhalte zu vermitteln, der Beklagten auf Anfrage Auskunft über ihre Erziehungsmethoden bei der Tagespflege zu erteilen und die Personensorgeberechtigten der Kinder, die sie künftig in Kindertagespflege nimmt, vor der Aufnahme der Pfllegetätigkeit über ihre Mitgliedschaft in der Scientology Kirche Deutschland e. V. zu informieren und der beklagten Landeshauptstadt München hierüber einen Nachweis vorzulegen. Unter diesen Voraussetzungen darf sie für die nächsten 12 Monate die Kinderbetreuung fortsetzen. Dann läuft die Geltungsdauer der Tagespflegeerlaubnis ab und die Landeshauptstadt München wird zu entscheiden haben, ob sie eine weitere Erlaubnis erteilt.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, mündliche Verhandlung vom 19.5.2010 Az. 12 BV 09.2400)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>